

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00162

vom 1. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00162

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00162 du 1 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00162 del 1 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1961 geborene X.____ bezog – intermittierend –

seit 2014 Arbeitslosenentschädigung, wobei per 14. Januar 2020 erneut eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wurde (Urk. 6/13, Urk. 6/14,

Urk. 6/26).

Ab dem 10. Februar 2020 leistete er für die Y.____ AG Arbeitseinsätze als Sanitätsmonteur und wurde am 25. August 2020 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet. Das Arbeitsverhältnis wurde seitens der Arbeitgeberin per 23. Dezember 2020 aufgelöst (vgl. Urk. 6/85, Urk. 6/107, Urk. 6/141, Urk. 6/143). Am 17. Dezember 2020 meldete sich der Versicherte erneut beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/142) und beantragte am 29. Dezember 2020 ab dem 24. Dezember 2020 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 6/141). Mit Verfügung vom

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerdeklage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in der ab 1. Juni 2020 geltenden Fassung). 1 .

E. 1.3

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs.

E. 1.4

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 2.

E. 2

1.2.1

Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) bestimmt, dass die versicherte Person auf Weisung

der zuständigen Arbeitsstelle an arbeitsmarktlichen

Massnahmen, die seine Vermittlungsfähigkeit fördern, teilzunehmen hat (lit. a), an Beratungen, Gesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen nach Abs. 5 dieser Bestimmung teilzunehmen hat (lit. b), und dass sie die Unterlagen für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern hat (lit. c). 1.2.2

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Arbeitsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche

Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht.

Eine solche Einstellung in der Anspruchsberechtigung setzt nicht (zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schaden voraus. Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie erst ein Schadensrisiko in sich bergen (BGE 141 V 365 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog der Beschwerdegegner, der

Beschwerdeführer sei vom RAV mit Schreiben vom 4. Januar 2021 aufgefordert worden, unter anderem die Bestätigung über das von ihm

zu absolvierende Online-Pflichtinformationsmodul bis spätestens am 11. Januar 2021 einzureichen. Mit E-Mail vom 11. Januar 2021 habe der Beschwerdeführer seiner RAV-Beraterin erklärt, mangels Zugriff auf einen Computer könne er das Online-Pflichtinformationsmodul nicht durchführen. Mit Antwortemail vom 15. Januar 2021 habe diese den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Modul auch auf dem Mobiltelefon durchgeführt werden könne. Daraufhin habe der Beschwerdeführer am 22. Januar 2021 kundgetan, dass er das Modul auf dem Mobiltelefon nicht durchführen könne; weshalb es nicht funktioniert habe, wisse er nicht. Mithin habe der Beschwerdeführer die Weisung nicht befolgt; entschuldbare Gründe hierfür bestünden nicht. Die Einstellung beginne am ersten Tag nach der Handlung resp. Unterlassung, deretwegen sie verfügt werde (Art. 45 Abs. 1 lit. b AVIG). Da der Beschwerdeführer die Bestätigung für das Onlinemodul bis spätestens am 11. Januar 2021 hätte einreichen sollen, sei der Einstellungsbeginn – in Abweichung der Verfügung vom 22. Januar 2021 – neu auf den 12. Januar 2021 festzulegen. Zudem sei der Beschwerdeführer zuletzt mit Wirkung ab dem 3. Januar 2019 in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden, mithin vor mehr als zwei Jahren. Bei dieser Sachlage sei die Einstellung dauer – in Aufhebung

der Verfügung vom 22. Januar 2021 -

auf fünf Tage festzusetzen

(Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wandte ein, weder er noch sein Freund sei im Besitz eines Computers. Infolge Pandemie seien auch sämtliche Büros und Geschäfte – mit Ausnahme der Supermärkte – geschlossen gewesen. Mithin sei es für ihn unmöglich gewesen, das Online-Pflichtinformationsmodul zu absolvieren. Dies habe er seiner RAV-Beraterin mitgeteilt. Die einschlägigen Gesetzesartikel seien vor der Pandemie erlassen worden und daher (sinngemäss) nicht zeitgemäss bzw. vorliegend nicht anzuwenden (Urk. 1).

E. 3

1

Zum rechtserheblichen Sachverhalt ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer

mit schriftlicher Weisung vom 4. Januar 2021 aufgefordert wurde, unter anderem die Bestätigung des elektronischen Lernprogramms «Pflichtinformation - online» bis zum 11. Januar 2021 einzureichen. Zudem wurde der Beschwerdeführer unter anderem darauf hingewiesen, dass das Nichtbefolgen dieser Weisung eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung bewirken könne, sofern kein entschuldbarer Grund vorliege (Urk. 6/92).

Mit E-Mail vom 11. Januar 2021 teilte der Beschwerdeführer der RAV-Beraterin mit, er habe die Online-Pflichtinformation leider nicht machen können, da alle Schreibdienste, die er angerufen habe, ihre Computer aufgrund des Corona-Virus ausser Betrieb hätten (vgl. die in das prozessorientierte Beratungsprotokoll integrierte E-Mail, Urk. 6/140).

Gleichentags informierte die RAV-Beraterin den Beschwerdeführer, dass die Online-Pflichtinformation auch auf dem Handy gemacht werden könne (Urk. 6/140). Mit (zweiter) Weisung vom 19. Januar 2021 wurde dem Beschwerdeführer – wiederum unter Androhung der Säumnisfolgen - Frist bis zum 26. Januar 2021 ange setzt, um die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformation einzureichen

(Urk. 6/97, vgl. auch den Eintrag ins Beratungsprotokoll vom 19. Januar 2021, Urk.

E. 3.2

Mit Verfügung vom 22. Januar 2021 wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 für sieben Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, da

er

der Weisung des RAV vom 4. Januar 2021, die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformationsmodul bis zum 11. Januar 2021 einzureichen, nicht nach gekommen sei. Mit Verfügung vom 2. März 2021 wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 27.

.

Januar 2021

für sieben Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, da er der (zweiten) Weisung vom 19. Januar 2021, bis zum 26. Januar 2021 die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformation einzureichen, nicht nachgekommen sei

(Urk. 6/74). Mit Verfügung vom 28. April 2021 wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 5. März 2021

für sieben Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, da er der (dritten) Weisung vom 25. Februar 2021, bis zum 4. März 2021 die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformation einzureichen, nicht nachgekommen sei (Urk. 6/75).

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist die mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. April 2021 auf fünf Tage reduzierte Einstellung in der Anspruchsberechtigung zufolge Nichtbeachten der Weisung vom 4. Januar 2021, die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformationsmodul bis zum 11. Januar 2021 einzureichen.

E. 3.3

Nachdem der Beschwerdeführer am letzten Tag der bis zum 11. Januar 2021 angesetzten Frist geltend gemacht hatte, dass er keinen Zugang zu einem Computer habe, insbesondere aufgrund der pandemiebedingt geschlossenen Beratungsstellen für Arbeitslose, informierte ihn die RAV-Beraterin dahingehend, dass er die Online-Pflichtinformation auch auf dem Handy machen könne. Am 19. Januar 2021 teilte sie ihm (telefonisch) mit, dass sie eine Meldung machen werde, da er - unter anderem - den Nachweis betreffend Online-Pflichtinformation nicht erbracht habe. Damit hätte er, obwohl keine Nachfrist angesetzt wurde, eine weitere Woche Gelegenheit gehabt, die Online-Pflichtinformation zu absolvieren respektive sich einen Zugang zu einem Computer zu verschaffen oder diese auf einem Smartphone zu machen. Erst am 22. Januar 2021 (nach Erlass der zweiten Weisung) erklärte der Beschwerdeführer gegenüber seiner RAV-Beraterin, dass er die Online-Pflichtinformation aufgrund technischer Schwierigkeiten auch auf dem Handy nicht habe machen können.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner einen entschuldigen Grund für das Nichtbefolgen der Weisung des RAV vom 4. Januar 2021 verneint hat, auch wenn für Arbeitslose, die weder computerge wohnt noch über die erforderliche Ausrüstung verfügen, das Absolvieren der Online-Pflichtinformationsveranstaltung in der Zeit, in der aufgrund der Pandemie Lage weder die RAV noch die Beratungsstellen für Arbeitslose Computer-Plätze und allfälligen Support zur Verfügung stellten, zweifellos nicht einfach war.

E. 3.4

Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer damit zu Recht wegen Nichtbefolgens von Weisungen/Kontrollvorschriften des RAV nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 4.

Die Einstellungsdauer von 5 Tagen (mit Wirkung ab dem 12. Januar 2021) liegt im unteren Bereich des leichten Verschuldens und deckt sich mit dem Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), gemäss welchem bei erstmaligem

Fernbleiben am Infotag eine Einstellung für 3 bis

E. 6

(/ 140). Mit E-Mail vom 22. Januar 2021 erklärte der Beschwerdeführer gegenüber seiner RAV-Beraterin (sinngemäss), er habe das elektronische Lernprogramm wegen Anwendungsschwierigkeiten auf dem Handy

erneut nicht durchführen können; weshalb es nicht funktioniert habe, könne er leider nicht sagen (Urk. 6/98). Am 26. Januar 2021 teilte die RAV-Beraterin dem Beschwerdeführer

mit, ein interner Testlauf auf dem Handy habe einwandfrei funktioniert. Vielleicht könne er sich technische Unterstützung

holen (E-Mail vom 26. Januar 2021, Urk. 6/98).

Der Beschwerdeführer stellte mit E-Mail vom 11. Februar

2021 ein Gesuch um Wechsel der RAV-Beratungsperson und begründete dies namentlich damit, dass er seiner RAV-Beraterin bereits anlässlich des Beratungsgesprächs vom 4. Januar 2021 erklärt habe, dass die Absolvierung der Online-Pflichtinformation aufgrund der Covid-19-Situation für ihn momentan schwierig sei, da weder er noch sein Freund einen Computer habe. Zudem habe der Schreibdienst Z. ___ kein Internet und das Programm habe auf dem Handy nicht funktioniert (Urk. 6/93). Mit dritter Weisung vom 25. Februar 2021 wurde dem Beschwerdeführer abermals Frist angesetzt, um

die Bestätigung betreffend Online-Pflichtinformation bis zum 4. März 2021 einzureichen (Urk. 6/127).

E. 8

Tage zu erfolgen hat (AVIG-Praxis ALE, Rz. D79

Ziff. 3. A/1; vgl. auch vorstehend E. 1.4).

Da das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen), ergibt sich kein Anlass zur gerichtlichen Korrektur

(vgl. auch E. 1.4). 5.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. April 2021 (Urk. 2) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse 60722 Unia Dietikon 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Fankhauser Hediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.